



An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien
(v2@bmk.gv.at)

Cargo Service GmbH
Lunzerstraße 41
4031 Linz
0732/6598-0
office@cargoserv.at
www.cargoserv.at

Kopie:
Parlament
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

09.Juni 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)
Stellungnahme der Fa. Cargo Service GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme:

1. Verpflichtender **Bahntransport** von Abfällen > 100km (Z 15, 78, 148, 151 und 184)

Die Verpflichtung zum umweltfreundlichen Bahntransport und die stufenweise Reduktion der Transportdistanzen sowie das reduzierte Tonnagelimit für verpflichtenden Schienentransport werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint aus der Perspektive der Praxis von Großvorhaben die Verpflichtung zum Nachweis durch die Lenker einzelner Transporte ungeeignet für eine effektive und flächendeckende Kontrolle. Es wird angeregt, für derartige Kontrollen unverzüglich ein System zur elektronischen Überprüfung zu etablieren.

Positiv bewertet wird auch die Einrichtung einer digitalen Plattform im BMK in Abstimmung mit der WKO zur Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr. Allerdings sollte die Zeitangabe für Rückmeldungen „binnen zwei Werktagen“ konkretisiert werden: „*Montag bis Freitag, wenn Werktag, innerhalb 48 Stunden*“.

2. Übernahme einer neuen Definition von „**Verfüllung**“ (Z 26)

Der Begriff der Verfüllung ist in der Praxis reich ausdifferenziert (zB Untergrundverfüllung und Rekultivierung gem 7.8.1 BAWP (Bundesabfallwirtschaftsplan), Befreiungstatbestand gem § 3 Abs 1 Z 1c ALSAG (Altlastensanierungsgesetz) für Verfüllung von Geländeunebenheiten, die Geländeanpassung und die Errichtung von Dämmen). Für das AWG wird folgende Definition

vorgeschlagen (eine harmonisierende Anpassung von BAWP¹ und ALSAG² ist aber unverzichtbar):

7a. ist „Verfüllung“ jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der AUFFÜLLUNG ODER Rekultivierung von Abgrabungen, zu bautechnischen Zwecken bei der GELÄNDE ODER Landschaftsgestaltung ODER beim Vornehmen von Geländeanpassungen, für die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen, Fundamenten oder ähnliche ZWECKE verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke technisch geeignet und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

3. Neue Vorgaben zum „Abfallende“ (Z 34 bis 41)

Die Stärkung des Verwertungsgebotes und der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft wird begrüßt. Sachlich geboten erscheint eine Definition des Begriffes „Abfallende“ nach dem Kriterium, ob ein Material – zB durch Reinigung, Zerkleinerung, Siebung – so behandelt ist, dass es für eine (Wieder-)Verwendung iSd § 2 Abs 5 Z 4 AWG objektiv geeignet ist. Dazu wird auf die analoge Behandlung von Bodenaushub durch die Abfallrahmenrichtlinie verwiesen, wo ebenso auf eine objektive Eigenschaft abgestellt wird und das Abfallende bereits nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung eintritt. Der EuGH bestätigte mit Urteil vom 14.10.2020 (C-629/19), dass für einen Stoff, Gegenstand oder ein Material, das ein Recyclingverfahren oder jedes andere Verwertungsverfahren durchlaufen hat, das Abfallende eintritt, wenn die in Art 6 Abs 1 ARRL³ genannten Bedingungen erfüllt werden. Durch die Angleichung der nationalen Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben wäre damit legislatisch klargestellt, dass grundsätzlich jedes Verwertungsverfahren zum Eintritt des Abfallendes führen kann, wodurch auch der Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft geebnet werden könnte (siehe dazu auch Eisenberger/Schneeberger/Wutte, Abfallende kein Ende in Sicht? [2021]).

Entsprechend wären auch die Anmerkungen zu § 5 (Z 34 bis 41) anzupassen.

Zumindest ist zu fordern, dass ein Abfallende eintritt, wenn durch das Managementsystem die technische Möglichkeit einer Weiterverwendung ausreichend sichergestellt ist.

4. Ausstufung bei Deponierungen (Z 45)

Zur Klarstellung sollte auch die Altlastensanierung als „wiederkehrender Abfall“ gem Kapitel 1.4 Anhang 4 DVO 2008 angeführt werden, da diese Art der Ausstufung gängige Praxis bei der Deponierung ist.

5. Vorgaben zum BAWPI (Z 50 bis 55)

Zur vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung § 23 Abs 3 Z 9 wird gefordert, dass die Verwertungsverpflichtung unter Berücksichtigung der bautechnischen und bauwirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Großbauvorhaben zu regeln und auf die Absatzmöglichkeiten der mit einem Deponierungsverbot belegten Abfälle Bedacht zu nehmen ist.

6. Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht (§ 42 Abs 1a)

¹ [Bundes-Abfallwirtschaftsplan \(BAWP\) \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at/bawp)

² [RIS - Altlastensanierungsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 19.05.2021 \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at/ris)

³ [CL2008L0098DE0030020.0001_cp 1..1 \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/L/0098/DEO/0030020.0001_cp_1..1)

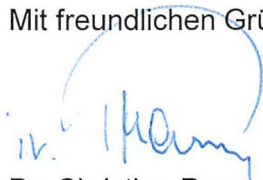
Die Möglichkeit zur Erhebung eines Rechtsmittels soll bei vorheriger Nichtbeteiligung am Verwaltungsverfahren auf jene Fälle eingeschränkt bleiben, wo eine Partei nachweisen kann, dass sie ohne eigenes Verschulden an der Erhebung von Einwendungen gehindert war.

7. Genehmigungsvoraussetzungen gem § 43 AWG 2002

Da z.B. die ÖBB in der Praxis oft Baurestmassendeponien in Form von IPPC Anlagen benötigt, wäre eine Ausnahme bei derartigen Anlage gem § 43 Abs 5 AWG zweckmäßig. Es wird daher angeregt, § 43 Abs 6 AWG 2002 ersatzlos zu streichen.

Wir ersuchen, um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Preuner

Cargo Service GmbH
Lunzerstraße 41
4031 Linz



Ing. Gerhard Lumetsberger